

Antrag

**der Abgeordneten Dietrich Wersich, Ralf Niedmers, Joachim Lenders,
Dr. Jens Wolf, Karin Prien (CDU) und Fraktion**

Betr.: Denkmalschutz auf Ohlsdorfer Friedhof sicherstellen – sofort!

Wie kein anderer steht der 1877 eingeweihte Ohlsdorfer Friedhof in Hamburg für die Idee eines überkonfessionellen Parkfriedhofs. Mit fast 4 Quadratkilometern übertrifft er den etwa zeitgleich entstandenen Wiener Zentralfriedhof bei Weitem und ist fester Bestandteil des Hamburger Bewusstseins und der Hamburger Identität. Auf dem Ohlsdorfer Friedhof gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Grabanlagen: Ehrenanlagen, Genossenschaftsgräber, Massengräber und Mahnmale – über 250.000 Grabstellen. Der Antrag der Initiative „Kulturerbe Friedhof“ vom Oktober 2015 an die Hamburger Kulturbehörde, die Friedhofskultur zum immateriellen Welterbe bei der UNESCO anzumelden, verdeutlicht den Stellenwert und die Bedeutung auch des Ohlsdorfer Friedhofs erneut.

Ein in den 1980er-Jahren mithilfe der Volkswagen-Stiftung durchgeführtes Forschungsprojekt zur Friedhofsgeschichte und zum Grabmalbestand führte 1990 zur Veröffentlichung eines umfangreichen Katalogs bedeutsamer Grabmäler. In ihm sind eine Vielzahl von Grabanlagen dokumentiert, darunter auch solche, die wie der Althamburgische Gedächtnisfriedhof, die Soldatenfriedhöfe oder Sondergrabanlagen, wie die Ehrengrabstätte der Polizei mit einer Vielzahl von Einzelgräbern, als eine Anlage gezählt wurden. Allerdings sind in dieser Forschungsarbeit lediglich Grabmäler bis 1950 erfasst, sodass keine nach 1950 erstellten Grabsteine als schützenswert erkannt und registriert worden sind. Seit dem 1. Mai 2013 steht der gesamte Friedhof Ohlsdorf als Gartendenkmal einschließlich aller denkmalwürdigen Hochbauten, wie Verwaltungsgebäuden, Wassertürmen, historischen Nebengebäuden und zwölf Kapellen, weiterem Zubehör, wie zum Beispiel der Einfriedung und Tore, freien Kunstwerke (Skulpturen) sowie circa 3.000 ausgewählten Grabmälern, aufgrund seiner geschichtlichen und gartenkünstlerischen Bedeutung unter Denkmalschutz. Die Antworten des Senats auf die beiden Schriftlichen Kleinen Anfragen der CDU (Drs. 21/1236 und 21/1660) hingegen geben Anlass zur Sorge. So werden immer noch etwa 3.000 bis 4.000 Grabmale jedes Jahr abgeräumt, ohne dass erhoben wird, welche davon aus der Zeit nach 1950 stammen und welche davon denkmalwürdig sind. Eine systematische Erfassung der Grabmale und Grabsteine aus der Zeit nach 1950 unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist allerdings vonnöten, wenn man den Charakter des Friedhofs erhalten und den Denkmalschutz beachten will. Der Senat muss deshalb die Abräumung von Grabsteinen und Grabmalen stoppen, bis die Sichtung und Sicherung auch neuerer Grabstellen unter Denkmalschutzgesichtspunkten auf dem Ohlsdorfer Friedhof sichergestellt ist.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes von 2013 auf dem Ohlsdorfer Friedhof sicherzustellen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die noch nicht aus Denkmalschutzgesichtspunkten erfassten Grabmale und Grabsteine aus der Zeit nach 1950. Daher dürfen ab sofort keine Grabmale, deren Liegezeiten nicht ver-

längert wurden, abgeräumt werden, wenn nicht vorher unter dem Gesichtspunkt der Denkmalwürdigkeit und des Erhalts einzelner Grabmale die betreffenden Zonen/Sektionen von kompetenten Personen in Augenschein genommen und eine Auswahl getroffen wurden.

2. eine systematische Erfassung der Grabmale und Grabsteine – insbesondere derjenigen aus der Zeit nach 1950 – aus Denkmalschutzgesichtspunkten durch das Denkmalschutzamt zu veranlassen.
3. ein Konzept zum Umgang mit denkmalgeschützten Grabsteinen und Grabmalen auf dem Ohlsdorfer Friedhof zu erarbeiten.
4. bis zur endgültigen Feststellung der Denkmalwürdigkeit und der Erstellung des unter 3. genannten Konzeptes zu veranlassen, dass keine Grabsteine und Grabmale mehr geräumt werden beziehungsweise dass alle ausgewählten denkmalwürdigen Grabmale und Grabsteine gesichert an ihrem Ort stehen bleiben oder in Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung an einem geeigneten Ort verwahrt werden.
5. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2016 über den Stand der Erfassung denkmalgeschützter Grabmale und Grabsteine und über das Konzept zu berichten.